

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht • Fachanwalt für Strafrecht

[REDACTED] Berlin

Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]

Amtsgericht Schöneberg  
Familiengericht  
Grunewaldstraße 66-67  
10823 Berlin

bereits versch  
per Fax eingegang

per beA /

27. März 2024

vorab per Fax: [REDACTED]

Mein Zeichen  
(bitte stets angeben)

Klimas / . dto.

Berlin, 26/03/24

**EILTI! BITTE SOFORT VORLEGEN!**

I. erkenntnen, dass der zu erwartende Beschluss vor Zustellung an die Antragstellerin sofort vorliegt.

**Antrag**

des Herrn [REDACTED] Klimas, [REDACTED] Berlin,

**Antragsteller,**

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED] Berlin.

gegen

Frau Ingke Klimas [REDACTED] Berlin,

**Antragsgegnerin,**

weitere Beteiligte:

das Kind [REDACTED] Klimas, geb. [REDACTED]  
Bankverbindung:  
[REDACTED]

wegen einstweiliger Anordnung.

Namens und in Vollmacht des Antragstellers wird beantragt,

1. die Grenzpolizeibehörden der Bundesrepublik Deutschland zu ersuchen, im Rahmen der Grenzfahndung jede Ausreise des Kindes aus der Bundesrepublik Deutschland, jedenfalls aber aus dem Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten des Übereinkommens von Schengen zu verhindern, sofern die Begleitpersonen nicht durch einen Gerichtsbeschluss späteren Datums nachweisen kann, dass sie Inhaberin der alleinigen elterlichen Sorge oder Personensorge oder des Aufenthaltsbestimmungsrechts für das Kind ist.
2. anzuordnen, dass der zu erlassende Beschluss vor Zustellung an die Antragsgegnerin sofort wirksam ist;
3. anzuordnen, dass die einstweilige Anordnung in Kraft bleibt, solange nicht eine anderweitige Regelung erfolgt.

Begründung:

1.

Die Beteiligten sind die voneinander geschiedenen Eltern und gemeinsam Sorgeberechtigten des am [REDACTED] 2020 in der Ehe der Beteiligten geborenen Kindes [REDACTED] Klimas. Die Beteiligten leben seit August 2021 voneinander getrennt. Die Beteiligten betreuen das Kind in einem Wechselmodell. Ein Verfahren nach § 1666 BGB ist bei dem FamG Schöneberg anhängig ([REDACTED]).

Die vorstehenden Tatsachen sind gerichtsbekannt.

2.

Die Antragsgegnerin hat eine gerichtsbekannte Neigung, Stresssituationen mit Reisen zu kompensieren, zu denen sie das betroffene Kind ohne Absprache mit dem Antragsteller mitnimmt.

Aufgrund einer erheblichen Erbschaft mi Jahr 2023 ist die Antragsgegnerin finanziell unabhängig.

Sie war von der Ankündigung des Gerichts in dem Anhörungstermin vom 22.03.2024, die Alleinsorge für das betroffene Kind vorläufig auf den Antragsteller zu übertragen, sichtlich agitiert und verzweifelt.

Seitdem hat sie auf vielfältige Art nach Möglichkeiten gesucht, gegen den Antragsteller vorzugehen, insb. seine Mieter, seine Ex-Freundin und seinen direkten Dienstvorgesetzten kontaktiert.

Soweit Umgangsbezug besteht, berichten die Umgangspflegerinnen dem Gericht entsprechend.

Es steht zu befürchten, dass sich die Antragsgegnerin nach dem anstehenden Kindesübergabe in ihren Betreuungsblock mit dem Kind absetzen wird. Eine evtl. nicht benötigte Grenzsperre ist weniger eingriffsintensiv als ein solches Entziehen kindeswohlschädlich.

3.

In diesem Zusammenhang bitte ich im Rahmen des bestehenden Kinderschutzverfahrens ██████████ um dringende Prüfung dahingehen, ob das Gericht nunmehr Anlass für eine (evtl. vorläufige) Einschränkung des Umgangs sieht. Denn die gegenwärtige, innerhalb kurzer Zeit seit der Anhörung nochmals eskalierte Situation stellt nach Auffassung des Antragstellers eine erheblich kindeswohlgefährdende Lage dar, in der insb. vor der Vorstellung des Kindes in der Charté weitere Entfremdung bzw. Beeinflussung durch die Antragsgegnerin zu befürchten ist.

lo

Für den vorstehenden Tatsachenvortrag beziehe ich mich zur  
**Glaubhaftmachung** auf die als **Anlage AST 1** beigefügte  
eidesstattliche Versicherung des Antragstellers.

[REDACTED]  
Rechtsanwalt  
(elektronisch signiert)